

# RS OGH 1996/2/27 50b509/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1996

## Norm

ABGB §471 I

ABGB §1483

HGB §369

## Rechtssatz

Das Zurückbehaltungsrecht nach § 471 ABGB verhindert ebenso wie das Faustpfandrecht nach § 1483 ABGB, daß die Verjährung der Forderung (Fortbezahlung des Lagerzinses) zu laufen beginnt, solange sich die Ware in der Verfügungsgewalt des Forderungsberechtigten befindet. Denn wenn auch das Zurückbehaltungsrecht im allgemeinen nicht einem Faustpfandrecht gleichkommt, so steht es ihm doch in der Wirkung des § 1483 ABGB gleich, weil derselbe Rechtsgrund, der bei Bestand eines Faustpfandrechtes verhindert, daß die Verjährung der gesicherten Forderung zu laufen beginnt, auch beim Zurückbehaltungsrecht wirksam ist (so schon 3 Ob 147/36 = ZBI 1936/229).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 509/96  
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 5 Ob 509/96  
Veröff: SZ 69/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102175

## Dokumentnummer

JJR\_19960227\_OGH0002\_0050OB00509\_9600000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)